



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten
Adresse: 1082 Wien, Rathaus
Telefon: 4000-82312
Telefax: 4000-99-82310
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 1213/03

Wien, 6. Juni 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fernmeldegebüh-
rengesetz und das Fernsprech-
entgeltzuschussgesetz geändert
werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zur GZ 100617/III-P1/03

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Zu dem mit Schreiben vom 15. Mai 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes
wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

1. Melderecht:

Zu Art. 2 Z 6 (§ 4 Abs. 3):

Zweck dieser Bestimmung ist offensichtlich die Einräumung der Überprüfungsbefug-
nis für die Gebühren Info Service GmbH (GIS) dahingehend, ob neben den ausdrück-

lich im Antrag auf Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt angeführten Haushaltsmitgliedern noch andere Personen an der Adresse gemeldet sind (verschwiegen wurden).

Gemäß § 20 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2001, darf die Meldebehörde aus dem Melderegister jedoch nur dem Eigentümer eines Hauses auf dessen Verlangen gegen Nachweis des Eigentums Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen bekannt geben.

Die in der neuen Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes geplante Meldeauskunft (Hauseigentümergeauskunft) der GIS mit Zustimmung der Haushaltsangehörigen ist daher gemäß § 20 Abs. 1 MeldeG nur dann möglich, wenn diesen zustimmenden Personen zumindest mehr als die Hälfte der Grundeigentumsanteile der betreffenden Liegenschaft gehören und man diese Zustimmung als Vertretungsvollmacht für die Einholung einer Hauseigentümergeauskunft qualifizieren kann.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde solche Verknüpfungsdaten gemäß § 20 Abs. 3 MeldeG nur Organen der Gebietskörperschaften übermitteln. Die GIS ist als juristische Person des Privatrechtes jedenfalls kein Organ einer Gebietskörperschaft im organisatorischen Sinn. Daher ist eine dem Art. 22 B-VG nachgebildete Amtshilfe, um die es sich bei dieser Meldebestimmung handelt (Grosiger-Szirba, „Das österreichische Melderecht“, 5. Auflage, S. 219), nicht möglich.

Da das Fernsprechentgeltzuschussgesetz im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 des Rundfunkgebührengesetzes diesbezüglich auch keine ausdrückliche Verpflichtung der Meldebehörde zur Übermittlung solcher Verknüpfungsdaten enthält, würde diese neue Bestimmung zur Überprüfung von Gebührenbefreiungsanträgen ihren Zweck verfehlen. Die GIS hätte nämlich mangels Rechtsgrundlage selbst bei Zustimmung aller angegebenen Haushaltsmitglieder, die in fast jedem Fall nicht Grundeigentümer der Liegenschaft sein werden, keinen Anspruch auf Erteilung einer Hauseigentümergeauskunft.

2. Datenschutz:

Zu Art. 2 Allgemein:

Die doppelte Funktion der GIS als Inkassant für Rundfunkgebühren einerseits und die behördliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Zuschussleistungen andererseits bringt es mit sich, dass bei der GIS heikle, zum Teil auch sensible Informationen über Nutzer der Rundfunk- sowie Telekommunikationsdienste zusammenlaufen. Wenn diese Funktionen schon innerhalb einer privatrechtlich organisierten Einrichtung zusammentreffen sollen, so sollten im Sinne der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 auch angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen geschaffen werden.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 4 Abs. 3):

Der GIS wird eine weitere Möglichkeit zur Durchführung von Verknüpfungsanfragen eröffnet, ohne dass eine Notwendigkeit gemessen an Art. 8 Abs. 2 EMRK gegeben erscheint.

Zu Art. 2 Z 7 (§ 4 Abs. 5 bis 7):

Auch hier wird die Stellung der GIS datenschutzrechtlich zu Ungunsten der Betroffenen gestärkt, da der GIS nicht mehr nur die Summe der Einkünfte der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen des Anspruchsberechtigten vom zuständigen Finanzamt zur Verfügung gestellt werden soll, sondern diese Gesellschaft nun selbstständig bei dem Betroffenen und im Amtshilfeweg bei den Trägern der Sozialversicherungen Ermittlungen anstellen kann. Dabei werden der GIS eine Fülle an Informationen zugänglich, die im Detail für die Entscheidung über Zuschussleistungen völlig irrelevant sind, da nur die tatsächliche Zahl der Personen im gemeinsamen Haushalt und deren Haushaltseinkommen in Summe dafür erforderlich sind.

Auf Grund des gesteigerten Missbrauchpotenzials wären im Abs. 7 Konkretisierungen zu treffen, wie im speziellen Fall die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen geschützt werden sollen.

Jedenfalls beinhaltet eine Zustimmung der im Antrag auf Gebührenbefreiung angeführten Haushaltsmitglieder datenschutzrechtlich sicherlich nicht die Befugnis, Personendaten von Personen zu ermitteln, die darüber hinaus an der Meldeadresse gemeldet sind. Die Ermittlung dieser Daten ist jedoch offensichtlich gerade der Zweck einer derartigen Antragsüberprüfung.

3. Sonstiges:

Zu Art. 2 Z 2 und 4 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2 Z 7 und 8):

Die Berücksichtigung der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens auch für PflegegeldbezieherInnen „zur Herstellung sozialer Gerechtigkeit“ wird zu einer erheblichen Verschlechterung der Einkommenssituation von behinderten oder alten Menschen führen, deren Einkommen die Grenzen für Zuschussleistungen überschreitet.

Gerade behinderte Menschen, deren Integration in den Arbeitsprozess gefördert werden soll, können so von Zuschussleistungen ausgeschlossen werden.

Zu Art. 2 Z 8 (§ 5):

Als Schritt in die richtige Richtung ist die im Entwurf vorgesehene Verlängerung des Bewilligungszeitraumes von derzeit drei auf fünf Jahre zu bewerten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine befristete Zuerkennung der Zuschussleistung zu den Fernsprechentgelten für einige Anspruchsgruppen, bei denen Änderungen der Verhältnisse selten eintreten (AusgleichszulagenbezieherInnen, PflegegeldbezieherInnen etc.), nicht erforderlich erscheint und daher als bürokratische Hürde abgelehnt wird.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 10):

Die Überschrift hat richtigerweise zu lauten: „§ 10 Abs. 1 lautet:“.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Renate Rehak

Dr. Wolfgang Jankowitsch
Obersenatsrat